

1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hattersheim am Main

Aufgrund der §§ 22, 22a, 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist - in Verbindung mit den §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, in der Fassung vom 30. April 2018, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 bis 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 27. Juni 2019 die folgenden Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

§ 1 Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages und der Verpflegungspauschale, Zahlungsmodalitäten und Übergangsregelungen

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden nur noch als Tageseinrichtungen bezeichnet) der Stadt Hattersheim am Main (im Folgenden nur noch als Stadt bezeichnet) haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge sowie bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung Verpflegungspauschalen zu zahlen. **Für einzelne Einrichtungen kann nach Maßgabe der Satzung eine Pauschale für Pflegemittel erhoben werden.** Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist zunächst der Personensorgeberechtigte zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist.

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale betragen für die Betreuung in der Krippe:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:00 bis 15:00 Uhr	424 Euro	80 Euro	504 Euro

(6) Der Kostenbeitrag, die Verpflegungspauschale sowie die Pauschale für Pflegemittel betragen für die Betreuung in der „Krippe Kartoffelkiste“:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Pauschale Pflegemittel	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:30 bis 14:00 Uhr	345 Euro	5 Euro	80 Euro	430 Euro
von 07:30 bis 17:00 Uhr	504 Euro	5 Euro	80 Euro	589 Euro

(7) Wird das Kind über den dritten Geburtstag hinaus in der Krippe betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale betragen:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:00 bis 15:00 Uhr	261 Euro	80 Euro	341 Euro

(8) Wird das Kind über den dritten Geburtstag hinaus in der Krippe betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag, die Verpflegungspauschale sowie die Pauschale für Pflegemittel betragen in der „Krippe Kartoffelkiste“:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Pauschale Pflegemittel	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:30 bis 14:00 Uhr	182 Euro	5 Euro	80 Euro	267 Euro
von 07:30 bis 17:00 Uhr	341 Euro	5 Euro	80 Euro	426 Euro

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Hattersheim am Main, 27. Juni 2019

Der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main

Karl Heinz Spengler
Erster Stadtrat